

Ernst Tugendhat versucht in seinem Text „Der Begriff der Willensfreiheit“ (aus: ders: *Philosophische Aufsätze*, Frankfurt/Main 1992) den Begriff der Willensfreiheit zu erarbeiten und darzustellen. Wie er selbst sagt, fragen sich viele Autoren, was es mit dem Begriff der Willensfreiheit auf sich hat, eben mit der Frage, ob man auch „hätte anders wollen können“.¹ In diesem Essay werde ich auf die Frage eingehen, wodurch sich „Handlungsfreiheit“ und „Willensfreiheit“ unterscheiden, und was die These besagt, dass Letzteres auch mit dem Determinismus kompatibel ist. Diese Frage ist insofern relevant, weil offensichtlich Klärungsbedarf um den Begriff der Willensfreiheit besteht, also was man darunter verstehen soll. Wie Tugendhat selbst sagt, fordern bereits viele Autoren Definitionen und Wortverständnis. Behauptungen, so etwas wie Willensfreiheit würde gar nicht existieren, wären mit der These, dass Willensfreiheit mit dem natürlichen Determinismus vereinbar sind, ausgeräumt.

Im Folgenden werde ich die Argumente Tugendhats wiedergeben und deren Zusammenhang auf dem Weg zur Definition der Handlungsfreiheit und der Willensfreiheit darstellen.

Zu aller erst sollen wir verstehen, was das deutsche Wort „frei“ uns im allgemeinen Sprachgebrauch wissen lassen soll. „Frei“ wird immer im Kontext von „frei von X“ verwendet, wobei hier X sehr vielseitig sein kann. Ein einfaches Beispiel macht dies klarer. Wir sprechen von keimfreier Milch – also von Milch frei von Keimen – um auszudrücken, dass Milch gänzlich ohne Keime in unserer Welt existieren kann. Wenn man das nun auf Handlungen bezieht, sagt Handlungsfreiheit – oder Handlung frei von Zwang - aus, dass es Handlungen gibt, die unter keinem zwanghaften Einfluss standen. Demnach seien diese Handlungen gewollt, sollten sie dennoch handlungswirksam gemacht worden sein. Handlungswirksam heißt nichts weiter, als dass etwas umgesetzt wird, es geschieht.

Ein Subjekt S, das frei von zwanghaften Umständen handelt, handelt also aus eigenem Willen, man sagt: S wollte so handeln, wie es handelte. Tugendhat kommt hier zu dem Begriff der Zurechnungsfähigkeit.² Damit sei ausgedrückt, dass wenn S zurechnungsfähig ist, S frei über Geschehen, und Nichtgeschehen einer Handlung H entscheiden kann. Gleichauf damit folgt, dass S auch sehr wohl hätte anders handeln können, hätte S sich anders entschieden. Es tut

1 Ernst Tugendhat „Der Begriff der Willensfreiheit“ aus: ders: *Philosophische Aufsätze*, Frankfurt/Main 1992, Seite 345 oben.

2 Vgl. ebd. Seite 334, zweiter Absatz.

sich ein Spielraum, ein Freiheitsgrad auf. Dieser Freiheitsgrad ist als Handlungsfreiheit zu verstehen.

Tugendhat stellt voran, dass S in diesem Spielraum des Geschehens oder Nichtgeschehens von H abwägen kann. S kann also überlegen, ob H handlungswirksam gemacht werden sollte, oder nicht. Bloß, was ist das Gesollte? Nach Tugendhat sei das Gesollte das Ergebnis des Überlegens im Spielraum des Geschehens oder Nichtgeschehens von H. Das kann sein, ob H gut oder schlecht (für mich) ist. Oder ob uns das strafrechtliche Gesetz H verbietet, wir also beim Handlungswirksammachen oder Unterlassen von H Strafen als Konsequenz erwarten. Oder ob H moralisch vertretbar ist, oder nicht. Letzteres geht auf Erziehung zurück, die sich auch sehr vielseitig gestalten kann. Sobald das Geschehen oder Nichtgeschehen von H aufgrund von vorangegangenen Überlegungen abgewogen wurde, und dann rational begründet werden kann, spricht man von dem Gesollten.³

Tugendhat betont, dass S über H reichlich überlegen sollte, da sonst schnell etwas Angenehmes als das Gesollte missverstanden werden kann. Hierzu ein kleines Beispiel: morgens im Bett liegen bleiben und ausschlafen erscheint als durchaus angenehm. Wenn S aber nun spontan das gerade als angenehm empfundene als das Gesollte ansieht und daher liegen bleibt, fehlt jede Überlegung nach der Richtigkeit des Gesollten. In den Überlegungen dürfte klar werden, dass es besser gewesen wäre, auf die Arbeit zu gehen. Schließlich ist das Aufrechterhalten einer festen Anstellung auf längere Sicht als angenehmer anzusehen, als das einmalige Ausschlafen. Daher wäre das Aufstehen unter diesen Umständen das Gesollte gewesen und S konnte nicht erkennen, dass es besser nicht liegen geblieben wäre. S muss also, wenn es nicht selbständig den Spielraum des Überlegens wahrnimmt, eventuell darauf hingewiesen werden. Alltägliche Situationen erfordern fast immer das Wahrnehmen und das anschließende Überlegen über das Gesollte.

Auch unzureichende Überlegungen können zu einem missverstandenen Gesollten führen. Man könnte meinen, nie wirklich zu einem Gesollten kommen zu können, wenn man nicht aufhört zu überlegen. Moral und Gesetz helfen einem hierbei Gegenstände der Überlegung schnell als das nicht-Gesollte zu bewerten. Auf der Suche nach dem Gesollten wäre es ratsam nach dem Ausschlussverfahren vorzugehen, bis alle verwerflichen Alternativen ausgeschlossen sind.

Kommt nun S beim Überlegen über das Geschehen oder Nichtgeschehen von H zu dem rational gewollten, dem Gesollten, so sollte S H handlungswirksam werden lassen um

³ Vgl. ebd. Seite 338, letzter Absatz.

zurechnungsfähig zu sein. Lässt S H dennoch nicht handlungswirksam werden, so kann das verschiedene Gründe haben.

Zum einen könnte S H nicht handlungswirksam werden lassen gekonnt haben. S ist also zu einem anderen Handeln als H gezwungen. Hier spricht man von einem zwanghaften Handeln. Dieser Zwang kann zum Beispiel durch eine unterdrückende Regierung bewirkt werden, die aus Angst vor dem Kontrollverlust die Freiheit der Menschen einschränkt.

Zum Anderen kann es sein, dass S H als gesollt betrachtet, es aber nicht handlungswirksam werden lassen wollte. Hier kommen wir zu dem Begriff der Willensfreiheit. Hier ist die Frage, ob S auch anders wollen kann?

Dazu hat Tugendhat folgende Worte: „Wie können wir wissen, ob eine Person in einer bestimmten Situation nicht anders hätte wollen₂ können, daß sie zwanghaft handelte, und nicht lediglich immer wieder nicht anders handeln will, wobei mit ‚will‘ durchaus das rationale Wollen gemeint ist? An dieser Stelle muss ich passen.“ („wollen₂“ ist das rational gewollte.)⁴

Wenn wir also demnach nicht urteilen können, ob ein Mensch anders wollen konnte, als er wollte, dann kann man keine Täter mehr für ihre Straftaten verurteilen. „Denn unser Strafrecht geht... davon aus, daß der Täter nur dann für sein Unrecht verantwortlich ist, wenn er es hätte vermeiden können...“⁵

Dieser Ansicht nach argumentieren Anhänger des Determinismus, dass ein Täter nicht anders handeln konnte, als er es schließlich tat, da seine Handlungen bereits determiniert waren, er also keine andere Wahl hatte, als so zu handeln.

Die These, dass Willensfreiheit mit diesem Determinismus kompatibel ist, erscheint widersprüchlich. Wenn in einem Determinismus ein Spielraum, ein Grad der Freiheit für Willen wäre, dann wäre es kein Determinismus im herkömmlichen Sinne. Die Zurechnungsfähigkeit allerdings ist meines Erachtens nach mit dem Determinismus vereinbar, weil eine Person, die als zurechnungsfähig ist, anhand von kausalen Faktoren handelt, die sehr wohl determiniert sind. Wenn wir nun sagen, dass man immer das Gesollte wollen soll, besteht keine Willensfreiheit mehr.

Sollte aber nun wider aller Erwartung eine Person nicht das Gesollte wollen, kann man wie Tugendhat sehr richtig festgestellt nicht sagen, ob die Person zwanghaft handelt, oder es wirklich nicht will. Sollte diese Person tatsächlich das Gesollte einfach nicht wollen, dann ist die Person nach Definition (4) „S ist zurechnungsfähig =_{Def.} S hat a) die Fähigkeit zu

4 Ebd. Seite 349, Ende zweiter Absatz.

5 Ebd. Seite 337, zweiter Absatz.

überlegen und b) die Fähigkeit, das Ergebnis seiner Überlegungen handwirksam werden zu lassen“⁶ nicht mehr zurechnungsfähig, da das Ergebnis der Überlegungen das Gesollte sein soll. Daher kann es in meinen Augen keine Kompatibilität zwischen Willensfreiheit und dem natürlichen Determinismus geben. Zumindest nicht in den hier dargelegten Formen.

Zusammenfassend ist Handlungsfreiheit nach Tugendhat als jene Fähigkeit einer Person zu verstehen, die frei darüber entscheiden kann, ob eine Handlung handlungswirksam gemacht wird, oder nicht. Sie hat also die Fähigkeit eine Handlung tun oder lassen zu können, wenn sie es will. Willensfreiheit hingegen sei die Freiheit in dem Wollenkönnen. Inwiefern sich das anders wollen können gestaltet, liegt in dem Grad der Überlegung, die diese Person anstellt. Dass man Willensfreiheit nicht beobachten kann stellt auch Tugendhat fest, was es nicht einfacher macht ihre Existenz zu zeigen.

Es ist klar geworden, dass Zurechnungsfähigkeit im Gegensatz zur Willensfreiheit (wenn es denn eine gibt) mit dem natürlichen Determinismus kompatibel ist.

6 Ebd. Seite 346, erster Absatz.

Literaturverzeichnis

- [1] Ernst Tugendhat „Der Begriff der Willensfreiheit“ aus: ders:
Philosophische Aufsätze, Frankfurt/Main 1992, 334 - 351